



**Konzept zur Neuorganisation des
Ordnungsaußendienstes der
Stadt Meckenheim**

Ausgangslage:

Auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) nimmt die örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe wahr, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Darüber hinaus nimmt sie auch andere Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind.

Neben der Ordnungsbehörde ist auch die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig. Diese wird jedoch nur tätig, wenn aus ihrer Sicht die zuständige Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann.

Die Ihnen obliegenden Aufgaben führen die Ordnungsbehörden gemäß § 13 OBG NRW mit eigenen Dienstkräften durch.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ordnungsbehörde beschäftigt die Stadt Meckenheim derzeit im Tagdienst drei Vollzeitkräfte im Ordnungsaußendienst. Diese werden im Innendienst unterstützt durch eine Teilzeitstelle, welche u. a. die Koordination der Aufträge, die Aufstellung der Dienstpläne, Ermittlungen im Innendienst sowie die Weiterverarbeitung der Ermittlungsergebnisse wahrnimmt. In den Abendstunden und am Wochenende werden zusätzlich vier Mitarbeiter auf geringfügiger Basis mit derzeit 8,25 Stunden pro Woche eingesetzt. Unter Einbeziehung der Mitarbeiter aus dem Tagdienst zur Verzahnung der Voll- und Teilzeitkräfte kann so bisher eine Präsenz in den Abendstunden sowie am Wochenende an 4 – 6 Tagen in der Woche nur für jeweils 2 – 3 Stunden sichergestellt werden. Zwischen Tag- und Spätdienst sowie in den späten Abendstunden/frühen Nachtstunden steht ein Ordnungsaußendienst zur Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen Aufgaben nicht zur Verfügung.

Aus unterschiedlichen persönlichen Gründen haben alle vier geringfügig Beschäftigten ihre Arbeitsverhältnisse gekündigt und stehen nicht mehr zur Verfügung.

Dies gibt Anlass zu überprüfen, in wie weit das bisherige Konzept den aktuell an die Ordnungsbehörde gestellten Erfordernissen noch gerecht wird.

In den letzten Jahren zeichnen sich im Hinblick auf die Aufgaben der Ordnungsbehörde verschiedene Entwicklungen ab:

- Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Ordnungsbehörden mehr und mehr Aufgaben wahrnehmen müssen, die in der Vergangenheit in der Regel die Polizei subsidiär wahrgenommen hat. Die Polizeibehörden müssen sich jedoch zwischenzeitlich auf die ihnen originär obliegenden Aufgaben konzentrieren.
- Die Gewaltbereitschaft in Teilen der Bevölkerung ist gewachsen.
- In Anbetracht der allgemein verschärften Sicherheitslage insbesondere nach den terroristischen Anschlägen, zuletzt in Berlin, ist das Sicherheitsbedürfnis auch der Meckenheimer Bürger deutlich angestiegen.
- Der Einsatz des Ordnungsaußendienstes auch in den Abendstunden und am Wochenende hat gemeinsam mit den Maßnahmen des Polizeipräsidiums Bonn dazu beigetragen, dass im Deliktsbereich der Wohnungseinbruchsdiebstähle

ein deutlicher Rückgang verzeichnet werden kann. Die aktuellen Zahlen werden in der kommenden Woche bekannt gegeben und können in der Sitzung mündlich vorgetragen werden.

- Bedingt durch die Flüchtlingsaufnahme in den Jahren 2015 und 2016 ist im Bereich der Unterbringungseinrichtungen in Altendorf-Ersdorf und am Siebengebirgsring sowie des gesamten Campusgeländes sowohl im Tag- als auch im Spätdienst eine deutlichere Präsenz des Ordnungsaußendienstes erforderlich.
- Im Bereich des Schulcampus ist zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben des Ordnungsaußendienstes seit dem Sommer 2015 die Einhaltung des Glasverbots zu überwachen.
- Die Hauptstraße erfordert sowohl in Bezug auf den ruhenden Verkehr als auch im Hinblick auf die sich dort aktuell befindlichen Nutzungen (Wettbüros, Kulturvereine) eine deutlich gesteigerte Präsenz der Ordnungsbehörde.

Aufgaben:

Dem Ordnungsaußendienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- uniformierte Streifendienste im gesamten Stadtgebiet, schwerpunktmäßig in auffälligen Bereichen (Präsenzfunktion und Kriminalprävention)
- gemeinsame Streifendienste mit dem Bezirksdienst der Polizei im Rahmen der Ordnungspartnerschaft



- gezielte Gefahrenabwehr- und Informationsaktionen mit der Polizei im Rahmen der Ordnungspartnerschaft, z. B. in Form der monatlichen gemeinsamen Präsenz mit dem Polizeimobil am Neuen Markt
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Gewerbetreibende
- Überwachung und Sicherung von Veranstaltungen
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- kommunaler Ermittlungsdienst (Aufenthaltsermittlungen, Fahrerermittlungen, sonstige Ermittlungen)
- Durchsetzung der Meckenheimer Stadtordnung (MeStO), z. B. Fütterungsverbot für Tauben und Enten am Neuen Markt und in der Swistbachau, aggress-

sives Betteln, Verhalten in Anlagen und auf Spielplätzen, Verunreinigungen durch Hundekot

- Durchführung des Landeshundegesetzes
- Überwachung des Geländes des Schulcampus (nächtliche Ruhestörung, Glasverbot, Vandalismus)
- Erteilung von Platzverweisen bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Gaststättenkontrollen inklusive Überwachung Nichtraucherschutz
- Durchführung von Jugendschutzkontrollen
- Mitwirkung bei gewerberechtlichen Kontrollen (z. B. Spielhallenkontrollen, Wanderlager usw.)
- Unterstützung bei Schadensereignissen bzw. größeren Gefährdungslagen
- Unterstützung des Fachbereiches Soziales, Migration und Integration bei Problemlagen in den Unterbringungseinrichtungen
- allgemeine Gefahrenabwehr

Denkbar ist im Rahmen des Ordnungsaußendienstes auch die Übernahme weiterer Aufgaben zur Unterstützung des Fachbereichs 66 – Verkehr und Grünflächen:

- örtliche Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung vorübergehender straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen (Baustellenbeschilderung)
- Überprüfung Sondernutzungen / unerlaubte Sondernutzungen (Abstellen von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen)
- Meldungen überhängendes Grün an Fachbereich 66 und Überwachung der Einhaltung des angeordneten Rückschnitts
- Überwachung Plakatiererlaubnisse (Auf-/Abhang, Einhaltung Auflagen, unerlaubte Plakatierung)

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit des Ordnungsaußendienstes hätte eine Steigerung der Sauberkeit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet zur Folge. Ebenso wäre damit eine Entlastung des Fachbereiches 66 verbunden, Außendiensttätigkeiten würden dort in geringerem Umfang anfallen.

Einsatzzeiten:

Aktuell ist der Ordnungsaußendienst im Tagdienst wie folgt besetzt:

Mo.: 7:30 – 18:00 Uhr
 Di. – Do.: 7:30 – 16:00 Uhr
 Fr.: 7:30 – 12:30 Uhr

Der Spät-/Wochenenddienst deckte bisher an vier bis sechs Tagen/Woche folgende Zeiten ab:

So. - Do.: 19:00 – 21:00/22:00 Uhr

Fr. + Sa.: 20:00 – 23:00 Uhr

zusätzlich zweimal monatlich Parkraumkontrolle Samstag oder Sonntag: 3 Stunden

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7.00	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30		
8.00							
9.00							
10.00							
11.00							
12.00					bis 12.30		
13.00							
14.00							
15.00							
16.00							
17.00							
18.00							
19.00							
20.00							
21.00							
22.00							
23.00							
24.00							
1.00							

Lösungsvorschlag:

Erfahrungsgemäß werden in einem nicht unerheblichen Umfang insbesondere auch außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung, nämlich in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende, Ordnungswidrigkeiten verübt. In der Vergangenheit wurde außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung die Polizei tätig, soweit kein Spätdienst des Ordnungsamtes im Dienst war.

Da diese sich jedoch – wie bereits geschildert – zwischenzeitlich mehr und mehr ihren originären Aufgaben widmen muss, steht sie nicht mehr für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten zur Verfügung. Um eine effektive und präventive Abarbeitung der oben beschriebenen Aufgabenfelder zu gewährleisten, sollte daher auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung ein Ordnungsaußendienst eingesetzt werden.

Von einer Wiederbesetzung der bisherigen Stellen mit geringfügig Beschäftigten sollte hierbei aus folgenden Gründen abgesehen werden:

Der Einsatz im Ordnungsaußendienst erfordert umfassende Kenntnisse des allgemeinen, aber auch des besonderen Ordnungsrechtes. Darüber hinaus ist die Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechtes, aber auch des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erforderlich.

Ein rechtssicheres und in der Außenwirkung verbindliches Auftreten der Ordnungskräfte erfordert eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung, die bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit einer Wochenarbeitszeit von nur 8,25 Stunden nicht geleistet werden kann. Da es den Ausbildungsberuf des Ordnungsaußendienstmitarbeiters (noch) nicht gibt, besteht kaum die Möglichkeit, Arbeitskräfte mit einschlägigen Vorkenntnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt akquirieren zu können.

Darüber hinaus ist aufgrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft die Ausbildung der Kräfte im Bereich der Eigensicherung zwingend erforderlich (Deeskalationstechniken, Abwehrtechniken, Umgang mit Reizstoffsprühgeräten). Hier ist eine einmalige Ausbildung nicht ausreichend, vielmehr müssen diese Techniken regelmäßig geübt werden, um im Bedarfsfalle sicher angewendet werden zu können.

Auch dies ist im Rahmen einer nur geringfügigen Beschäftigung nicht leistbar.

Vorgeschlagen wird daher die Besetzung des Spät- und Wochenenddienstes mit Vollzeitkräften. Diese sollten idealerweise unmittelbar nach Dienstschluss des

Tagdienstes (zukünftig Mo. – Do.: 17:00 Uhr) ihren Dienst beginnen und folgende Zeiten abdecken:

Mo. – Do.: 17:00 – 23:00 Uhr

Fr. + Sa.: 17:00 – 1:00 Uhr

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten ergibt sich somit eine wöchentliche Einsatzzeit von 39 Stunden.

Auch hier ist es möglich, **Parkraumkontrollen an den Wochenenden** in der Dienstplanung wie bisher gehandhabt zu berücksichtigen.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7.00	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30	ab 7.30		
8.00							
9.00							
10.00							
11.00							
12.00					bis 12.30		
13.00							
14.00							
15.00							
16.00							
17.00							
18.00							
19.00							
20.00							
21.00							
22.00							
23.00							
24.00							
1.00							

Da aus Gründen der Eigensicherung insbesondere in den Abend- und Nachtstunden der Einsatz des Ordnungsaußendienstes nur als Doppelstreife erfolgt, ist der Einsatz von 3 Vollzeitkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erforderlich. Hierbei wurden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitszeit ebenso berücksichtigt wie ein Zuschlag zur Sicherstellung der Doppelstreife.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahrespersonalkosten EG 6 TVöD	117.500 €
Aus- und Fortbildung jährlich (3 x 1.500 €)	4.500 €
Erstausstattung Dienstkleidung und Ausrüstung	<u>5.500 €</u>
Gesamt:	127.500 €

Dem gegenüber stehen eingesparte Personalkosten für die bisherigen geringfügig Beschäftigten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgung und zur Sozialversicherung in Höhe von 30.000 €, so dass im Ergebnis ein **Mehraufwand von 97.500 €** zu verzeichnen ist.

Dienstfahrzeuge sind bereits vorhanden, ebenso können die bereits bestehenden Büroarbeitsplätze des Tagdienstes vom Spätdienst mitgenutzt werden, so dass hierfür Mehraufwendungen nicht entstehen.